

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. April 1982

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 209 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Remscheid - S. 107
- 210 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachtmeister Olaf Erbs). S. 107
- 211 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake). S. 107
- 212 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Norf - S. 108

Gewerbeaufsicht

- 213 Errichtung und Betrieb einer Druckgießerei (Firma Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG). S. 108

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 214 Ruhrfischereigenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts. S. 108
- 215 Kartierung des Geologischen Landesamtes NW (Postfach 1080, 4150 Krefeld 1, Tel.: 02151/8971). S. 112
- 216 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. S. 112
- 217 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 112
- 218 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10360998). S. 112
- 219 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Nr. 17624552, Nr. 18626697, Nr. 10385375 und Nr. 11880713). S. 112

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1981

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 209 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum - Gemarkung Remscheid -**

Der Regierungspräsident
27.11-34/81

Düsseldorf, den 18. März 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Landesstraßenbauamt - Düsseldorf, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Um- und Ausbau der B 229 in der Gemarkung Remscheid, Flur 122, Flst. Nr. 45 und 62, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 4. Mai 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 107

- 210 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeioberwachtmeister Olaf Erbs)**

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 19. März 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeioberwachtmeister Olaf Erbs am 1. 10. 1980 unter der Nr. 15780 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 107

- 211 **Vertretung des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake)**

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 24. März 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Heinz Niggemannfür die Zeit vom 29. 3. 1982-17. 4. 1982 zum Vertreter
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Reulsbergweg
10, 4300 Essen 15, bestellt.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 107

**212 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum – Gemarkung Norf –**

Der Regierungspräsident
27.11-63/80

Düsseldorf, den 24. März 1982

Der Landschaftsverband Rheinland – Fernstraßen-
Neubauamt – in Düsseldorf hat den Antrag gestellt,
die Entschädigung für die Inanspruchnahme des
zum Bau der A 46 in der Gemarkung Norf, Flur 6,
Flst. Nr. 17, benötigten Grundeigentums festzuste-
llen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 6. Mai
1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düs-
seldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 101, 1. Etage erör-
tert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-
laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der
Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Ent-
schädigung festgestellt und über ihre Auszahlung
oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können
nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 108

Gewerbeaufsicht

**213 Errichtung und Betrieb
einer Druckgießerei**
(Firma Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG)

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2189-82

Düsseldorf, den 1. April 1982

Die Firma Hülsbeck & Fürst GmbH & Co. KG, Stee-
gerstr. 17 in 5620 Velbert hat mit Antrag vom 1. 3.
1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immis-
sionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Be-
trieb einer Druckgießerei bestehend aus 19 erdgas-
befeuchten Warmkammer-Druckgießmaschinen, 1
Umschmelzofen (erdgasbefeuchtet), 2 elektrisch be-
heizten Druckgießmaschinen sowie Nebenanlagen
(Formenbau, Schlosserei, Bearbeitungsanlagen) auf
dem Betriebsgelände Stahlstraße, Gemarkung Vel-
bert, Flur 53, Flurstück 1735 beantragt. Die monatli-
che Kapazität soll ca. 200 t Druckguß betragen. Das
beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Ge-
nehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG
öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen
liegen in der Zeit vom 8. 4. 1982 bis 7. 6. 1982 beim
Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2,

Zimmer 245, sowie beim Stadtdirektor Velbert im
Ordnungsamt, Friedrichtstr. 79, Zimmer 5, 5620 Vel-
bert 1, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.
Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige
Einwendungen gegen das Vorhaben entweder
schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Nie-
derschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb
der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Fa-
miliennamen auch die volle leserliche Anschrift des
Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder
Anschriften werden bei gleichförmigen Einwen-
dungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtl-
ichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Ge-
richten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 30. 6.
1982, 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathau-
ses der Stadt Velbert, Thomasstr. 1, Zimmer 301,
5620 Velbert 1. Zu diesem Termin wird nicht geson-
dert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entste-
hende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erho-
bene Einwendungen auch bei Ausbleiben des An-
tragstellers oder von Personen, die Einwendungen
erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwen-
dungen kann durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen
vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 108

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**214 Ruhrfischereigenossenschaft
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Satzung vom 12. November 1981

§ 1

Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 4
und 1 des Landesfischereigesetzes eine Körper-
schaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen
Ruhrfischereigenossenschaft und hat ihren Sitz in
Essen.

§ 2

Gebiet

Die Ruhrfischereigenossenschaft umfaßt die Fi-
schereirechte an der Ruhr von ihrer Mündung in
den Rhein bis zur flußaufwärtigen Gemeindegrenze
der Stadt Hagen und an den sonstigen fließenden
Gewässern der Stadt Hagen.

§ 3

Aufgaben der Ruhrfischereigenossenschaft

(1) Die Ruhrfischereigenossenschaft nimmt die ih-
ren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsicht-
lich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie

die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegen insbesondere der Abschluß von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Ruhrfischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitglieder, Pflichten der Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Ruhrfischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibeizirk.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung der Ruhrfischereigenossenschaft ihre Fischereirechte schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Anschrift des Fischereirechtsinhabers
- b) Art des Fischereirechts (als Eigentum am Gewässergrundstück oder als selbstständiges Fischereirecht)
- c) bei Koppelfischerei: Anteil
- d) örtliche Lage des Fischereirechtes/Fischereianteil (genaue Bezeichnung von Lage und Abgrenzung möglichst unter Beifügung eines Planes)
- e) Größe der dem Fischereirecht unterliegenden Gewässerfläche soweit möglich; Uferlänge
- f) Nutzung der Fischereirechte nach Art und Umfang; bei Pachtverträgen außerdem die Vertragsdauer.

Die Mitglieder sind des weiteren verpflichtet, der Ruhrfischereigenossenschaft alle Veränderungen der unter den Buchstaben a bis f bezeichneten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Ruhrfischereigenossenschaft erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, ihr auf Anfrage des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers innerhalb der gestellten Frist auch sonstige Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Bei Unterlassung oder Fristversäumnis durch das pflichtige Mitglied ist der Vorsitzende berechtigt, das Mitglied zur Erfüllung seiner Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflicht und seiner Pflicht zur Gestattung der Einsichtnahme in die benötigten Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist schriftlich aufzufordern und zur Durchsetzung die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mitgliedes zu treffen oder von anderen treffen zu lassen. Außerdem hat der Säumige der Ruhrfischereigenossenschaft die ihr durch die Säumnis verursachten zusätzlichen Kosten zu erstatten.

(3) Die Ruhrfischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem sich die Mitglieder, der Wert ihrer einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung sowie der Umfang des Stimmrechts der Mitglieder ergeben (Mitgliederverzeichnis). Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert

des Fischereirechts. Dieser entspricht dem Jahrespachtzins und der Produktivität des Gewässers; für die Berechnung sind die von der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Bewertungsregeln maßgebend. Je angefangene einhundert Deutsche Mark des Wertes des Fischereirechts gewähren eine Stimme. Erreicht nach dieser Bewertung ein Mitglied keine Stimme, so steht ihm dennoch eine Stimme zu.

(4) Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen. Bis zum Eingang des Nachweises bei der Ruhrfischereigenossenschaft verbleiben die Rechte und Pflichten aus dem Fischereirecht bei dem bisherigen Rechtsinhaber.

(5) Das Mitgliederverzeichnis und seine Änderungen werden vom Vorstand festgesetzt. Es ist bis zu einer neuen Festsetzung die Grundlage für das Stimmrecht der Mitglieder und für ihre sonstigen Rechte und Pflichten.

Aus dem erstmals vom Vorstand festgesetzten Mitgliederverzeichnis ist jedem Mitglied der ihn betreffende Auszug mitzuteilen. Im übrigen liegt das Mitgliederverzeichnis für die Mitglieder zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Ruhrfischereigenossenschaft in Essen während der Dienststunden offen. Gegen die Festsetzung können die betroffenen Mitglieder schriftliche und mit Gründen versehene Einwendungen beim Vorstand der Ruhrfischereigenossenschaft erheben.

(6) Soweit Mitglieder die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Mitteilungen oder Nachweise unterlassen, so daß der Vorstand insoweit das Mitgliederverzeichnis nicht aufgrund entsprechender Unterlagen festsetzen kann, hat er diese Festsetzung durch Schätzung vorzunehmen. Diese gilt bis zur neuen Festsetzung aufgrund ordnungsgemäßer Mitteilungen oder Nachweise als richtig.

(7) Ergeht im Hinblick auf die Wertfestsetzung eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 5

Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Ruhrfischereigenossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte.

§ 6

Organe

Organe der Ruhrfischereigenossenschaft sind

Genossenschaftsversammlung,
Vorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe des Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt mit ihrer Aufgabe zur Post

als erfolgt. Anträge an die Genossenschaftsversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher der Geschäftsstelle vorliegen, die die Vorstandsmitglieder unterrichtet.

(3) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(4) Die Satzung und Änderung der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte.

(5) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muß, wieviel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Sie beschließt außerdem über folgendes:

1. Festsetzung des Haushaltsplanes
2. Bestimmung der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erhebung von Umlagen
5. Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsführung
6. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
7. die Bewertungsregeln.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Vertreter der nachstehend bezeichneten fünf Gruppen von Fischereirechtsinhabern:

- a) Fischerei- und Angelsportvereine
- b) Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein
- c) Wasserversorgungsunternehmen
- d) Bund, Land, Kreise und Gemeinden
- e) natürliche und sonstige juristische Personen.

(2) Für den Vorsitzenden ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch alle in der Genossenschaftsversammlung anwesenden oder vertretenen Genossen auf fünf Jahre gewählt.

Wählbar sind jedes geschäftsfähige Mitglied der Genossenschaft und, soweit es sich bei den Mitgliedern nicht um natürliche Personen handelt, deren bevollmächtigte Vertreter.

Das Vorschlagsrecht für die Gruppenvertreter nach § 9 Abs. 1 liegt bei den jeweiligen Gruppen. Vor der Wahl soll innerhalb der Gruppen eine Abstimmung über den jeweils Vorzuschlagenden und bei mehreren Vorschlägen über die Reihenfolge der Wahlgänge erreicht werden.

Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung einzuberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Vorstandes ohne Einhaltung der Frist und der Schriftform mündlich, fernmündlich oder durch Boten unter Angabe der Gründe zur Sitzung einberufen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich fassen. Sie sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Erklärungsfrist schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über folgendes:

1. Bedingungen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind und anzuwendendes Verfahren
2. Art der fischereilichen Nutzungen in Gewässern und Gewässerteilen

3. Bestellung von Sachverständigen
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Aufstellung der Jahresrechnung
6. Verteilung von Erträgen an die einzelnen Mitglieder
7. Festsetzung des Mitgliederverzeichnisses
8. Entscheidung über Einwendungen gegen die Festsetzung des Mitgliederverzeichnisses
9. Bestellung des Geschäftsführers, des weiteren Personals der Geschäftsführung, Vergütung und weitere Anstellungsbedingungen
10. Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

§ 13

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane durchzuführen. Insbesondere obliegen ihm
1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen
 2. die Ausführung des Haushaltsplanes
 3. die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder der seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
- (3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Geschäftsführung. Er stellt sie ein und entläßt sie.

§ 14

Geschäftsführer

- (1) Die Organe sowie der Vorsitzende bedienen sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung der sonstigen Arbeiten des Geschäftsführers nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) In der Geschäftsordnung kann vorgeschrieben werden, daß zur Rechtsverbindlichkeit bestimmter Rechtsgeschäfte der Ruhrfischereigenossenschaft die alleinige Unterzeichnung durch den Geschäftsführer genügt.
- (3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle.

§ 15

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 16

Ausschüttungen

Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossen-

schaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

§ 17

Umlagen

Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 18

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Ruhrfischereigenossenschaft sind unter Angabe der Bezeichnung der Genossenschaft vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Bekanntmachungen an die Mitglieder werden diesen schriftlich mitgeteilt. Satzungen und Satzungsänderungen sowie sonstige Bekanntmachungen sind außerdem in den amtlichen Mitteilungsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf sowie der Stadt Essen zu veröffentlichen.

§ 19

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Ruhrfischereigenossenschaft ist die Stadt Essen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 mit der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung am 12. November 1981 in Kraft; § 4 Abs. 3 tritt am 13. November 1981 in Kraft.

Essen, den 12. November 1981

Namens der Genossenschaftsversammlung
der Ruhrfischereigenossenschaft

Vorsitzender
Dr. Frank

Vorstandsmitglied
Dr. Bergmann

Genehmigt
(§ 25 Abs. 3 Landesfischereigesetz)

Essen, den 10. März 1982

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Essen
Busch

Die mit Verfügung des Oberstadtdirektors der Stadt Essen als untere Fischereibehörde vom 10. 3. 1982 genehmigte Satzung wird öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 10. März 1982

Stadt Essen
Der Oberstadtdirektor
als untere Fischereibehörde
Busch

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 108

**215 Kartierung
des Geologischen Landesamtes NW**
(Postfach 10 80, 4150 Krefeld 1, Tel.: 0 21 51/89 71)

Das Geologische Landesamt NW (Postfach 10 80, 4150 Krefeld 1, Tel.: 0 21 51/89 71) – eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW – führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 3. 12. 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. 3. 1974 – BGBl. S. 349)

vom 1. 3. 1982 bis 31. 10. 1982 im Bereich von Blatt 4404 Issum (Geldern, Issum, Bönninghardt, Xanten, Uedem)

vom 1. 5. 1982 bis 1. 10. 1982 im Bereich von Blatt 4506 Duisburg (Randgebiete von Duisburg)

vom 1. 4. 1982 bis 1. 10. 1982 im Bereich von Blatt 4508 Essen (Essen-Schonnebeck, Essen-Stoppenberg)

Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch.

Diese Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Böden, der Gesteine und des Grundwassers (z. B. Quellen). Die Ergebnisse der Kartierung werden in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht. Diese dienen als Unterlagen für Planungen und Entscheidungen in den Bereichen von Wasserwirtschaft, Bauwesen, Rohstoffsicherung, Landespflege, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie für die naturkundliche Unterrichtung und die wissenschaftliche Forschung.

Die mit der Kartierung Beauftragten müssen im Rahmen ihrer Untersuchungen auch fremde Grundstücke betreten, um Boden-, Gesteins- und Wasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und örtliche Aufgrabungen und Handbohrungen geringen Durchmessers vorzunehmen. Die Beauftragten legitimieren sich durch Dienstausweis.

Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Landesamt NW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten zu gestatten.

Intensivere Inanspruchnahme von Grundstücken durch Untersuchungen (Bohrungen größeren Durchmessers und größerer Tiefe, Aufgrabungen größeren Umfangs) werden mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abgestimmt. Die Beauftragten haben Anweisung und sind bemüht, auf die privatwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Falls Schäden entstehen, werden sie nach den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, den Beauftragten des Geologischen Landesamtes NW ihre Aufgabenerledigung möglichst zu erleichtern und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

Die Gemeinden werden gebeten, die Kartierarbeiten in ihrem Gemeindegebiet in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Krefeld, den 1. März 1982

Das Geologische
Landesamt NW

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 112

**216 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Wolfgang König)

Der Polizeipräsident
Wuppertal

Wuppertal, den 12. März 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Regierungsangestellten Wolfgang König am 5. 1. 1976 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 112

**217 Ungültigkeitserklärung
eines Jahresjagdscheines**
(Jochen Minke)

Der für Herrn Jochen Minke, geb. am 28. 7. 1959 in Lünen, wohnhaft 4300 Essen 12, Heßlerstr. 53, am 14. 5. 1979 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 1046/1979 – verlängert für das Jagdjahr 1981/82 – ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Essen, den 16. März 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 112

218 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 1036 0998)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 1036 0998 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 19. Juni 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 112

219 Aufgebote von Sparkassenbüchern
(Nr. 1 762 4552, Nr. 1 862 6697, Nr. 1 038 5375
und Nr. 1 188 0713)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 17624552, Nr. 18626697, Nr. 10385375 und Nr. 11880713 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 18. Juni 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Bücher.

Solingen, den 18. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 112

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.